

Verordnungsblatt für die Gemeinde Außervillgraten

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. November 2025

4. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Außervillgraten vom 10.11.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Außervillgraten legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 150,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 300,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 400,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 600,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 800,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.000,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.500,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe in der Gemeinde Außervillgraten, beschlossen am 19.12.2022, kundgemacht vom 20.12.2022 bis 05.01.2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Mair